

Kurztitel

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 155/2008 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 24/2014

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.02.2014

Außerkrafttretensdatum

06.05.2015

Index

19/05 Menschenrechte

Langtitel

(Übersetzung)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

StF: BGBI. III Nr. 155/2008 (NR: GP XXIII RV 564 VV S. 67. BR: AB 7986 S. 759.)

Änderung

BGBI. III Nr. 79/2009 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 47/2011 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 83/2012 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 171/2012 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 102/2013 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 170/2013 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 280/2013 (K – Geltungsbereich Ü, F)

BGBI. III Nr. 24/2014 (K – Geltungsbereich Ü, F)

Sprachen

Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

Vertragsparteien

*Afghanistan III 171/2012 Ü, F *Ägypten III 155/2008 Ü *Albanien III 102/2013 Ü *Algerien III 47/2011 Ü *Argentinien III 155/2008 Ü, F *Armenien III 47/2011 Ü *Aserbaidshan III 79/2009 Ü, F *Äthiopien III 47/2011 Ü *Australien III 155/2008 Ü, III 47/2011 F *Bahrain III 83/2012 Ü *Bangladesch III 155/2008 Ü, F *Barbados III 102/2013 Ü *Belgien III 79/2009 Ü, F *Belize III 83/2012 Ü *Benin III 171/2012 Ü, F *Bolivien III 47/2011 Ü, F *Bosnien-Herzegowina III 47/2011 Ü, F *Brasilien III 155/2008 Ü, F *Bulgarien III 83/2012 Ü *Burkina Faso III 47/2011 Ü, F *Cabo Verde III 83/2012 Ü *Chile III 155/2008 Ü, F *China III 155/2008 Ü, III 79/2009 Ü *Costa Rica III 155/2008 Ü, F *Côte d'Ivoire III 24/2014 Ü *Dänemark III 47/2011 Ü *Deutschland III 79/2009 Ü, F *Dominica III 171/2012 Ü, F *Dominikanische R III 47/2011 Ü, F *Dschibuti III 171/2012 Ü, F *Ecuador III 155/2008 Ü, F *El Salvador III 155/2008 Ü, F *Estland III 171/2012 Ü, F *EU III 47/2011 Ü *Frankreich III 47/2011 Ü, F *Gabun III 155/2008 Ü *Ghana III 171/2012 Ü, F *Griechenland III 171/2012 Ü *Guatemala III 79/2009 Ü, F *Guinea III 155/2008 Ü, F *Haiti III 47/2011 Ü, F *Honduras III 155/2008 Ü, III 47/2011 F *Indien III 155/2008 Ü *Indonesien III 83/2012 Ü *Irak III 102/2013 Ü *Iran III 47/2011 Ü *Israel III 171/2012 Ü *Italien III 79/2009 Ü, F *Jamaika III 155/2008 Ü *Japan III 24/2014 Ü *Jemen III 79/2009 Ü, F *Jordanien III 155/2008 Ü *Kambodscha III 102/2013 Ü *Kanada III 47/2011 Ü *Katar III 155/2008 Ü *Kenia III 155/2008 Ü *Kiribati III 280/2013 Ü *Kolumbien III 83/2012 Ü *Korea/R III 79/2009 Ü *Kroatien III 155/2008 Ü, F *Kuba III 155/2008 Ü *Kuwait III 280/2013 Ü *Laos III 47/2011 Ü *Lesotho III 79/2009 Ü *Lettland III 47/2011 Ü, F *Liberia III 171/2012 Ü *Litauen III 47/2011 Ü, F *Luxemburg III 83/2012 Ü, F *Malawi III 47/2011 Ü *Malaysia III 47/2011 Ü *Malediven III 47/2011 Ü *Mali III 155/2008 Ü, F *Malta III 171/2012 Ü, F *Marokko III 79/2009 Ü, F *Mauretanien III 83/2012 Ü, F *Mauritius III 47/2011 Ü *Mazedonien III 83/2012 Ü, F *Mexiko III 155/2008 Ü, F, III 83/2012 Ü *Moldau III 47/2011 Ü *Mongolei III 79/2009 Ü, F *Montenegro III 47/2011 Ü, F *Mosambik III 83/2012 Ü, F *Myanmar III 83/2012 Ü *Namibia III 155/2008 Ü, F *Nauru III 171/2012 Ü *Nepal III 47/2011 Ü, F *Neuseeland III 155/2008 Ü, 79/2009 Ü, F *Nicaragua III 155/2008 Ü, III 47/2011 F *Niger III 155/2008 Ü, F *Nigeria III 47/2011 Ü, F *Norwegen III 170/2013 Ü *Oman III 79/2009 Ü *Pakistan III 83/2012 Ü *Palau III 170/2013 Ü, F *Panama III 155/2008 Ü, F *Papua-Neuguinea III 280/2013 Ü *Paraguay III 155/2008 Ü, F *Peru III 155/2008 Ü, F *Philippinen III 155/2008 Ü *Polen III 171/2012 Ü *Portugal III 47/2011 Ü, F *Ruanda III 79/2009 Ü, F *Rumänien III 47/2011 Ü *Russische F III 171/2012 Ü *Sambia III 47/2011 Ü *San Marino III 155/2008 Ü, F *Saudi-Arabien III 155/2008 Ü, F *Schweden III 79/2009 Ü, F *Senegal III 47/2011 Ü *Serbien III 47/2011 Ü, F *Seychellen III 47/2011 Ü *Sierra Leone III 47/2011 Ü *Simbabwe III 280/2013 Ü, F *Singapur III 280/2013 Ü *Slowakei III 47/2011 Ü, F *Slowenien III 155/2008 Ü, F *Spanien III 155/2008 Ü, F *St. Vincent/Grenadinen III 47/2011 Ü, F *Südafrika III 155/2008 Ü, F *Sudan III 79/2009 Ü, F *Swasiland III 171/2012 Ü, F *Syrien III 47/2011 Ü, F *Tansania III 47/2011 Ü, F *Thailand III 155/2008 Ü *Togo III 47/2011 Ü, F *Tschechische R III 47/2011 Ü *Tunesien III 155/2008 Ü, F *Türkei III 47/2011 Ü *Turkmenistan III 155/2008 Ü, III 47/2011 F *Tuvalu III 24/2014 Ü *Uganda III 155/2008 Ü, F *Ukraine III 47/2011 Ü, F *Ungarn III 155/2008 Ü, F *Uruguay III 79/2009 Ü, III 83/2012 F *Vanuatu III 79/2009 Ü *Venezuela III 280/2013 Ü, III 24/2014 F *Vereinigte Arabische Emirate III 47/2011 Ü *Vereinigtes Königreich III 79/2009 Ü, III 47/2011 F, III 83/2012 Ü *Zypern III 83/2012 Ü, F

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichneten und vom Bundeskanzler gegengezeichneten Ratifikationsurkunden wurden am 26. September 2008 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; laut Mitteilung des Generalsekretärs treten das Übereinkommen gemäß seinem Art. 45 Abs. 2 und das Fakultativprotokoll gemäß dessen Art. 13 Abs. 2 für Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Ägypten, Argentinien, Australien, Bangladesch, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Gabun, Guinea, Honduras, Indien, Jamaika, Jordanien, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Mali, Mexiko, Namibia, Neuseeland (ohne Tokelau), Nicaragua, Niger, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, San Marino, Saudi-Arabien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ungarn.

Nachstehende Staaten haben laut Mitteilungen des Generalsekretärs das Fakultativprotokoll ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guinea, Kroatien, Mali, Mexiko, Namibia, Niger, Panama, Paraguay, Peru, San Marino, Saudi-Arabien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tunesien, Uganda, Ungarn.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen zum Übereinkommen abgegeben:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen – mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen – werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [[CHAPTER IV.15](#) bzw. [CHAPTER IV. 15a](#)]. :

Japan, Kuwait, Norwegen, Singapur, Venezuela

Aserbaidshan:

Die Republik Aserbaidshan erklärt, dass sie die Anwendung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten nicht gewährleisten kann, bis diese Gebiete von der Besetzung befreit sind.

China

Nach weiterer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat China am 1. August 2008 folgende Erklärung zum Übereinkommen betreffend die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macao abgegeben:

Gemäß der Verfassung der Sonderverwaltungsregion Hongkong und der Verfassung der Sonderverwaltungsregion Macao, hat die Regierung der Volksrepublik China entschieden, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macao Anwendung findet.

Die Anwendung der Bestimmungen betreffend Freiheit des Personenverkehrs und Staatsangehörigkeit des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Sonderverwaltungsregion Hongkong, ändert nichts an der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong über Einwanderungskontrolle und Staatsbürgerschaftsnachweis.

El Salvador

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden hat El Salvador folgenden Vorbehalt zum Übereinkommen sowie zum Fakultativprotokoll erklärt:

Die Regierung der Republik El Salvador unterzeichnet das vorliegende Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll hierzu, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006, ohne dass deren Bestimmungen die in der Verfassung der Republik El Salvador verankerten Gebote, Grundsätze und Normen, insbesondere in der Aufzählung der Grundsätze, beeinträchtigen oder verletzen.

Estland:

Die Republik Estland legt Art. 12 des Übereinkommens dahingehend aus, dass sie die Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nicht verbietet, wenn sich diese Notwendigkeit in Folge der Fähigkeit der Person, ihre Handlungen zu verstehen und zu steuern, ergibt. Mit der Einschränkung der Rechte von Personen mit eingeschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit handelt die Republik Estland gemäß ihrem innerstaatlichen Recht.

Europäische Union¹:

Erklärung gemäß Art. 44 Abs.1:

Art. 44 Abs.1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) sieht vor, dass eine Organisation der regionalen Integration in ihrer Urkunde zur förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde den Umfang ihrer

Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zu erklären hat.

Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Gemeinschaft stellt fest, dass der Begriff „Vertragsstaaten“ für die Zwecke des Übereinkommens auf Organisationen der regionalen Integration im Rahmen von deren Zuständigkeiten Anwendung findet.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt, was die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft anbelangt, für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere von Art. 299.

Nach Art. 299 gilt diese Erklärung nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens im Namen und im Interesse dieser Gebiete verabschieden.

In dieser Erklärung ist gemäß Art. 44 Abs. 1 des Übereinkommens für die von dem Übereinkommen betroffenen Bereiche angegeben, welche Zuständigkeiten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen haben.

Der Umfang und die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeiten entwickeln sich naturgemäß ständig weiter; deshalb wird die Gemeinschaft diese Erklärung erforderlichenfalls im Einklang mit Art. 44 Abs. 1 des Übereinkommens ergänzen oder ändern.

In einigen Angelegenheiten verfügt die Europäische Gemeinschaft über die ausschließliche Zuständigkeit, in anderen ist die Zuständigkeit zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilt. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für alle Angelegenheiten zuständig, für die keine Zuständigkeit auf die Europäische Gemeinschaft übertragen worden ist.

Gegenwärtig:

1. Die Gemeinschaft verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt und dem gemeinsamen Zollltarif. Soweit Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von den Bestimmungen des Übereinkommens berührt werden, liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Übernahme entsprechender Verpflichtungen für die eigene öffentliche Verwaltung bei der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang erklärt die Gemeinschaft, dass sie für folgende Bereiche zuständig ist: Regelung von Einstellung, Arbeitsbedingungen, Besoldung, Fortbildung usw. für nicht gewählte Beamte nach dem Statut und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen².
2. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfügen über geteilte Zuständigkeit in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die Landwirtschaft, den Eisenbahn-, Straßen-, See- und Luftverkehr, Steuern, den Binnenmarkt, gleiches Entgelt für Männer und Frauen, die Politik der transeuropäischen Netze sowie die Statistik. Die Europäische Gemeinschaft besitzt hinsichtlich des Beitritts zu dem Übereinkommen in Bezug auf diese Angelegenheiten nur insofern ausschließliche Zuständigkeit, als die Bestimmungen des Übereinkommens oder die aufgrund des Übereinkommens erlassenen Rechtsvorschriften gemeinsame Vorschriften berühren, die vorab von der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurden. Bestehen Gemeinschaftsvorschriften, die jedoch unberührt bleiben, insbesondere Gemeinschaftsvorschriften, die lediglich Mindeststandards festlegen, so sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden, die Mitgliedstaaten zuständig. In den übrigen Fällen bleiben die Mitgliedstaaten zuständig. Ein Verzeichnis der einschlägigen von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Rechtsakte ist als Anlage beigefügt. Die sich aus diesen Rechtsakten ergebende Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft ist aufgrund des genauen Inhalts des einzelnen Rechtsakts und insbesondere danach zu beurteilen, inwieweit darin gemeinsame Regeln festgelegt werden.

3. Die folgenden EG-Politikbereiche können auch für das VN-Übereinkommen von Bedeutung sein: Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft arbeiten auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie hin. Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzer zu fördern. Die Gemeinschaft verfolgt, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern.

1 Gemäß Art. 1 dritter Absatz EUV idF Vertrag von Lissabon ist mit 1.12.2009 die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

2 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Anlage

Rechtsakte der Gemeinschaft zu den durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten

Die im Folgenden aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsakte veranschaulichen den Umfang des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. In einigen Angelegenheiten verfügt die Europäische Gemeinschaft über die ausschließliche Zuständigkeit, in anderen ist die Zuständigkeit zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilt. Die sich aus diesen Rechtsakten ergebende Zuständigkeit der Gemeinschaft ist aufgrund des genauen Inhalts des einzelnen Rechtsakts und insbesondere danach zu beurteilen, inwieweit darin gemeinsame Regeln festgelegt werden, die durch die Bestimmungen des Übereinkommens berührt werden.

- im Bereich Zugänglichkeit

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1).

Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6), geändert durch die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2003/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 18).

Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Entscheidung 2008/164/EG der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (ABl. L 64 vom 7.3.2008, S. 72).

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21) und durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

- in den Bereichen selbstständige Lebensführung, soziale Eingliederung, Arbeit und Beschäftigung

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 220 vom 11.8.1983, S. 15).

Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 38).

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1).

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

- im Bereich persönliche Mobilität

Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1).

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 377 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 8/2008 der Kommission vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates in Bezug auf gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen (ABl. L 10 vom 12.1.2008, S. 1).

- im Bereich Zugang zu Informationen

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67), geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- im Bereich Statistik und Datenerhebung

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3) und dazugehörige Durchführungsverordnungen.

Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1) und dazugehörige Durchführungsverordnungen.

Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) (ABl. L 113 vom 30.4.2007, S. 3) und dazugehörige Durchführungsverordnungen.

Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70).

- im Bereich internationale Zusammenarbeit

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

Vorbehalt zu Art. 27 Abs. 1:

Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass nach dem Gemeinschaftsrecht (insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eigene Vorbehalte zu Art. 27 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einbringen können, da sie gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie des Rates vorsehen können, dass diese Richtlinie hinsichtlich Diskriminierungen wegen einer Behinderung nicht für die Beschäftigung in den Streitkräften gilt. Daher erklärt die Gemeinschaft, dass sie das Übereinkommen unbeschadet des obengenannten Rechts, das ihren Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht zusteht, abschließt.

Griechenland:

Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Bezug auf Beschäftigung und Beruf bei den Streit- und Sicherheitskräften nicht anzuwenden, soweit es sich auf eine Ungleichbehandlung auf Grund von Behinderung und der diesbezüglichen Leistung bezieht, wie in Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes 3304/2005 für die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, angenommen gemäß Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Errichtung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Guatemala:

Gemäß Art. 33 des Übereinkommens und aufgrund des Dekrets Nr. 78-2009 wurde vereinbart, dass der Nationale Rat für die Pflege von Personen mit Behinderungen („National Council for the Care of Persons with Disabilities CONADI“) als Agentur der Regierung benannt wird, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Personen mit Behinderungen verantwortlich ist sowie für die Verfassung der gemäß diesem Übereinkommen erforderlichen Berichte.

Iran:

Im Hinblick auf Art. 46 erklärt die Islamische Republik Iran, dass sie sich an jegliche Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, als nicht gebunden erachtet.

Israel:

Der Staat Israel erklärt einen Vorbehalt betreffend die Bestimmungen über die Ehe in Art. 23 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens und zwar in dem Ausmaß, in dem die für die verschiedenen religiösen Gemeinschaften in Israel bindenden Standesgesetze nicht diesen Bestimmungen entsprechen.

Kanada:

Kanada anerkennt, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Kanada erklärt seine Auffassung, dass Art. 12 Regelungen zur unterstützten Entscheidungsfindung und Entscheidungsfindung durch Stellvertreter unter bestimmten Umständen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz ermöglicht.

In diesem Ausmaß kann Art. 12 so interpretiert werden, als ob er die Beseitigung aller Regelungen zur Entscheidungsfindung durch Stellvertreter verlange; Kanada behält sich das Recht vor, sie weiterhin unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich eines angemessenen und wirksamen Schutzes zu nutzen. Mit Bezug auf Art. 12 Abs. 4 behält sich Kanada das Recht vor, alle diese Maßnahmen regelmäßig durch eine unabhängige Behörde zu überprüfen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Gegenstand der Überprüfung oder Beschwerde sind.

Kanada interpretiert Art. 33 Abs. 2 so, dass er der Situation der Bundesstaaten Rechnung trägt, wobei die Umsetzung des Übereinkommens auf mehr als einer Regierungsebene und durch eine Vielzahl von Mechanismen, einschließlich der bereits vorhandenen, stattfinden wird.

Republik Korea:

Die Republik Korea erklärt einen Vorbehalt zu der Bestimmung betreffend Lebensversicherungen in Art. 25 lit. e.

Litauen:

Die Republik Litauen erklärt, dass der Begriff „sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheit“ verwendet in Art. 25 lit. a des Übereinkommens nicht so auszulegen ist, um neue Menschenrechte zu etablieren und einschlägige internationale Verpflichtungen der Republik Litauen zu schaffen. Der rechtliche Inhalt dieses Konzepts beinhaltet keine Unterstützung, Ermutigung oder Förderung von Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation und medizinische Verfahren von Menschen mit Behinderungen, die eine Diskriminierung aufgrund genetischer Merkmale verursachen kann.

Malaysia:

Erklärungen:

Malaysia anerkennt, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, wie in den Art. 3 lit. b, Art. 3 lit. e und Art. 5 Abs. 2 des genannten Übereinkommens vorgesehen sind, entscheidend für die Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen mit Behinderungen sind, und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern, die auf der Grundlage der Behinderung und auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen angewandt und interpretiert werden soll.

Malaysia erklärt, dass seine Anwendung und Auslegung der Bundesverfassung von Malaysia in Bezug auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit nicht als Verstoß gegen Art. 3 lit. b, Art. 3 lit. e und Art. 5 Abs. 2 des genannten Übereinkommens behandelt werden sollte.

Malaysia anerkennt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, Erholung und Freizeit, wie in Art. 30 des genannten Übereinkommens vorgesehen und legt die Anerkennung als eine Angelegenheit der nationalen Gesetzgebung aus.

Vorbehalt:

Die Regierung von Malaysia ratifiziert das genannte Übereinkommen unter dem Vorbehalt, dass sie sich selbst nicht an die Art. 15 und 18 des genannten Übereinkommens gebunden erachtet.

Malta:

Gemäß Art. 25 des Übereinkommens gibt Malta folgende interpretative Erklärung ab – Malta ist der Auffassung, dass der Begriff „sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen“ in Art. 25 lit. a des Übereinkommens keine Anerkennung einer neuen Völkerrechtsverpflichtung bedeutet, keine Abtreibungsrechte schafft und nicht dahingehend ausgelegt werden kann, Unterstützung, Billigung oder Förderung der Abtreibung zu begründen. Malta ist weiterhin der Auffassung, dass die Verwendung dieses Ausdrucks ausschließlich dazu dient, um den Standpunkt hervorzuheben, dass dort wo Gesundheitsleistungen erbracht werden, diese ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung erbracht werden.

Maltas nationale Gesetzgebung betrachtet die Beendigung der Schwangerschaft durch Abtreibung als illegal.

Während sich die Regierung von Malta voll und ganz verpflichtet, die tatsächliche und uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben sicherzustellen, einschließlich der Ausübung ihres Wahlrechts in geheimer Abstimmung bei Wahlen und Volksabstimmungen und das Recht bei Wahlen zu kandidieren, legt Malta gemäß Art. 29 lit. a Ziffer i und iii des Übereinkommens folgende Vorbehalte ein:

Bezüglich lit. a Ziffer i:

Malta behält sich das Recht vor, seine derzeitige Wahlgesetzgebung, soweit die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien betroffen sind, weiterhin anzuwenden.

Bezüglich lit. a Ziffer iii:

Malta behält sich das Recht vor, seine derzeitige Wahlgesetzgebung, soweit es die Unterstützung bei der Stimmabgabe betrifft, weiterhin anzuwenden.

Mauritius:

Die Republik Mauritius erklärt, dass sie derzeit im Hinblick auf ihre gravierenden finanziellen Folgen nicht irgendeine der nach Art. 9 Abs. 2 lit. d und e vorgesehenen Maßnahmen ergreifen wolle. Im Hinblick auf Art. 24 Abs. 2 lit. b, verfolgt die Republik Mauritius eine Politik der Allgemeinbildung, die derzeit zunehmend neben einer Spezialausbildung umgesetzt wird.

Mexiko:

Am 3. Jänner 2012 hat Mexiko mitgeteilt, dass es die anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegebene interpretative Erklärung vollständig zurückzieht.

Polen:

Die Republik Polen ist der Auffassung, dass Art. 23 Abs. 1 lit. b und Art. 25 lit. a nicht so auszulegen sind, dass ein individuelles Recht auf Abtreibung eingeräumt sei oder ein Vertragsstaat ermächtigt sei, Zugang dazu zur Verfügung zu stellen, außer für den Fall, dass dieses Recht nach dem nationalen Recht gewährleistet ist.

Art. 23 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens bezieht sich auf die Anerkennung des Rechts aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter zu heiraten und eine Familie zu gründen auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten. Nach Art. 46 des Übereinkommens behält sich die Republik Polen das Recht vor, Art. 23 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens anzuwenden bis die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften abgeändert werden.

Bis zur Rücknahme des Vorbehalts kann eine behinderte Person, deren Behinderung aus einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung resultiert und im heiratsfähigen Alter ist, nicht ohne die Zustimmung des Gerichts, davon ausgehend, dass der gesundheitliche oder geistige Zustand der betreffenden Person weder die Ehe noch die Gesundheit der zukünftigen Kinder gefährdet und unter der Bedingung, dass eine solche Person nicht vollständig arbeitsunfähig ist. Diese Bedingungen ergeben sich aus Art. 12 § 1 des polnischen Gesetzes betreffend Familie und Vormundschaft (Amtsblatt der Republik Polen aus 1964, Nr. 9, Art. 59, einschließlich nachfolgender Abänderungen).

Die Republik Polen erklärt, dass sie Art. 12 des Übereinkommens in einer Weise auslegt, welche die Entmündigung unter den Umständen und in der Art, die im nationalen Recht festgelegt sind, als eine Maßnahme nach Art. 12 Abs. 4 erlaubt, wenn eine Person an einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder an einer anderen psychischen Störung leidet und nicht in der Lage ist, sein oder ihr Verhalten zu kontrollieren.

Slowakei:

Gemäß Art. 46 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Art. 19 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge:

Die slowakische Republik wendet die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1 lit. a unter der Bedingung an, dass die Umsetzung des Diskriminierungsverbots aufgrund von Behinderung im Zusammenhang mit den Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen nicht in Fällen der Rekrutierung für den Dienst als Mitglied der Streitkräfte, bewaffneten Sicherheitskräfte, bewaffneten Truppen, des nationalen Sicherheitsbüros, des slowakischen Informationsdienstes und der Feuerwehr und Rettungsdienste anzuwenden ist.

Vereinigtes Königreich:

Vorbehalte:

- Arbeit und Beschäftigung – Art. 27 des Übereinkommens:
Das Vereinigte Königreich anerkennt die Bestimmungen des Übereinkommens vorbehaltlich des Verständnisses, dass keine seiner Verpflichtungen zur Gleichbehandlung bei Beschäftigung und Beruf für die Zulassung zu oder den Dienst bei den See-, Militär- oder Luftstreitkräften der Krone Anwendung findet.
- Ausbildung – Art. 24 Abs. 2 lit. a und b des Übereinkommens:
Das Vereinigte Königreich behält für behinderte Kinder das Recht vor, außerhalb ihrer Gemeinde ausgebildet zu werden, wo eine geeignetere Ausbildungsmöglichkeit besteht. Dennoch haben Eltern behinderter Kinder dieselbe Möglichkeit wie andere Eltern einer Schule, an der sie ihre Kinder ausgebildet haben möchten, den Vorzug zu geben.
- Freiheit des Personenverkehrs:
Das Vereinigte Königreich behält das Recht auf Anwendung dieser Rechtsbestimmungen auf die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise aus dem Vereinigten Königreich auf jene, die gemäß der Rechtsordnung des Vereinigten Königreiches nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, vor, wenn es von Zeit zu Zeit notwendig erscheint.
- (Anm.: Vorbehalt zu Art. 12 Abs. 4 zurückgezogen mit BGBl. III Nr. 83/2013)

Erklärung:

- Ausbildung – Art. 24 Abs. 2 lit. a und b des Übereinkommens:
Die Regierung des Vereinigten Königreiches bekennt sich dazu, ein integratives System zu entwickeln, bei dem Eltern behinderter Kinder gesteigerten Zugang zu Regelschulen haben, die

die Möglichkeit haben, den Bedürfnissen behinderter Kinder zu begegnen. Das Allgemeine Ausbildungssystem im Vereinigten Königreich umfasst Regelschulen und Sonderschulen, die nach Auffassung des Vereinigten Königreiches gemäß dem Übereinkommen erlaubt sind.

Zypern

Vorbehalt:

Während das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Einklang gebracht mit der Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Gleichbehandlung bei Beschäftigung und Beruf, in seinem Abs. 3a bestimmt, dass das besagte Gesetz bezüglich der Beschäftigung keine Anwendung findet auf:

- (a) die Streitkräfte, in dem Ausmaß in dem die Art der Beschäftigung besondere Fähigkeiten erfordert, die nicht von Menschen mit Behinderungen ausgeübt werden kann, und
- (b) berufliche Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Art oder der Bedingungen ihrer Durchführung, eine Besonderheit oder Fähigkeit, die eine Person mit einer Behinderung nicht hat, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern das Ziel legitim und die Anforderung angemessen ist unter Berücksichtigung der möglichen Annahme zumutbarer Maßnahmen;

erklärt die Republik Zypern, dass sie das Übereinkommen mit Vorbehalt betreffend Art. 27 Abs. 1 des Übereinkommens ratifiziert, und zwar in dem Ausmaß, in dem dessen Bestimmungen im Widerspruch mit den Bestimmungen des Abs. 3a des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten nachstehende Erklärung zum Fakultativprotokoll abgegeben:

Aserbaidshan:

Die Republik Aserbaidshan erklärt, dass sie die Anwendung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten nicht gewährleisten kann, bis diese Gebiete von der Besetzung befreit sind.

El Salvador

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden hat El Salvador folgenden Vorbehalt zum Übereinkommen sowie zum Fakultativprotokoll erklärt:

Die Regierung der Republik El Salvador unterzeichnet das vorliegende Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll hierzu, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006, ohne dass deren Bestimmungen die in der Verfassung der Republik El Salvador verankerten Gebote, Grundsätze und Normen, insbesondere in der Aufzählung der Grundsätze, beeinträchtigen oder verletzen.

Syrien

Im Einklang mit Art. 8 des Protokolls, wonach jeder Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären kann, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses gemäß Art. 6 und 7 nicht anerkennt, erklärt die Regierung der Arabischen Republik Syrien, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Ausschuss“) gemäß den Art. 6 und 7 des Fakultativprotokolls nicht anerkennt.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Der Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

3. Die arabische, chinesische, russische und spanische Sprachfassung ¹⁾ dieses Staatsvertrages sind gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aufliegen.

1) Die Sprachfassungen werden auch in den Anlagen veröffentlicht.

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre

Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird –

haben Folgendes vereinbart:

Schlagworte

e-rk,

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2026

Gesetzesnummer

20006062

Dokumentnummer

NOR40161456